

Abwägungstabelle

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"
 Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB
 Zeitraum: 29.09.2025 - 14.10.2025

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	34953	Erstellt am: 14.10.2025 Stellungnahme zur erneuten und verkürzten Veröffentlichung zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" • Teil 1 Urteil der Normenkontrollklage • Teil 2 Verkehr • Teil 3 Artenschutz • Teil 4 Entwässerung Teil 1 Urteil der Normenkontrollklage 1. In den Ausführungen zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans wird ausgeführt, das Gericht habe nur "einen festgestellten Mangel" gerügt und die Gemeindeverwaltung habe diesen nun "unverzüglich behoben". Diese Aussage ist falsch. Während in den beiden ersten Versionen des Bebauungsplans zu den Dachformen Ausführungen unter der Überschrift "gestalterische Hinweise" sich fanden, sind nunmehr sämtliche Regelungen zur Bauweise und zur Stellung baulicher Anlagen in die textlichen Festsetzungen gelangt. Dies wird aber in den Veröffentlichungen nicht ausreichend deutlich.	Die Bedenken hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit der geänderten Teile des Bebauungsplanes im Rahmen der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB werden zurückgewiesen. Sämtliche geänderten Teile sind in Planzeichnung und Begründung farblich	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		2. Die Ausführungen im Entwurf unter der Gliederungsnummer 2.1 zur Höhe der baulichen Anlagen wird in den allgemeinen Hinweisen der Gemeindeverwaltung nicht deutlich. Denn nunmehr ist nicht auch die Bauweise unter der Gliederungsnummer 3 geändert worden, sondern unter 2.1 auch eine Definition der mittleren Höhe bei Eckgrundstücken erfolgt. So notwendig und sinnvoll diese Klarstellung ist, in den Anschreiben fehlt jeder Hinweis dazu. 3. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 10. September dieses Jahres die Festsetzungen zur Firstausrichtung gerügt. Entscheidungsgründe waren neben formalen Aspekten (falsche Rechtsgrundlage) u.a. auch die nicht hinreichend bestimmte Formulierung der Festsetzung. In der aktualisierten Planzeichnung heißt es unter Ziffer 3.2: Für Gebäude mit Dachformen, die einen First ausbilden, sind ausschließlich die durch Richtungspfeile in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen zulässig. Der Hauptfirst ist der First mit der größten Länge. Weitere Firste, für die Satz 1 nicht gilt, sind zulässig. Diese müssen aber kürzer sein als der Hauptfirst (untergeordnet). Gebäude mit Dachformen, die keinen First ausbilden, sind von dieser Festsetzung nicht umfasst. Die jetzt gewählte Formulierung genügt nicht dem Bestimmtheitsanspruch der Entscheidung des OVG. Insbesondere der letzte Satz der Festsetzung stellt eine unbestimmte Beliebigkeit dar.	gekennzeichnet. Die Bedenken in Bezug auf die vorgenommene Änderung der textlichen Festsetzung 2.1 werden zurückgewiesen. Hierbei handelt es sich, wie vom Einwender selbst beschrieben, lediglich um eine Klarstellung. Die Bedenken hinsichtlich der nunmehr gewählten Festsetzung zur Firstrichtung werden zurückgewiesen. Der angesprochene letzte Satz der Festsetzung soll klarstellend verdeutlichen, dass sich der Satzungsgeber bewusst ist, dass innerhalb des Plangebietes	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	--	---	--	---

		auch Gebäude zulässig sind, die keinen First besitzen (Flachdächer) und insofern nicht unter die Festsetzung fallen.	
	Die Ausführungen unter 3.2 sind weiterhin nicht eindeutig. So ist nach der Definition in 3.2 entscheidend, welcher First eines Gebäudes die größte Länge aufweist. Wenn aber ein Gebäude zwei Dachfirste aufweist, die gleich lang sind, bleibt unklar welche Regelung dann gilt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In der Festsetzung ist klar formuliert, dass neben dem Hauptfirst weitere Firste nur zulässig sind, wenn diese kürzer als der Hauptfirst sind, d.h. untergeordnet.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	In der aktualisierten Begründung wird dazu unter Ziffer 3.3 ausgeführt: Darüber hinaus wird in Teilen des Plangebiets die Hauptfirststrichtung festgesetzt. Damit wird bezweckt, dass innerhalb dieser Bereiche auf Gebäuden, die über einen Hauptfirst verfügen, südausgerichtete Dachflächen entstehen und so eine optimale Nutzung solarenergetischer Potenziale möglich wird. Diese Festsetzung stellt jedoch keinen Grundzug der Planung dar.	Der Bebauungsplan definiert über die Planzeichnung die Bereiche, in denen durch die Festsetzung einer Hauptfirststrichtung die Stellung der Gebäude im Sinne des städtebaulichen Ziels einer möglichst optimalen Ausrichtung der Gebäude in südlicher Richtung festgelegt werden soll. Daneben bestehen im Sinne eines flexiblen Angebotes an möglichen Bauformen auch Bereiche, in denen auf diese Regelung verzichtet wurde. Die Begründung unter Pkt. 3.3 bezieht sich auf die Bereiche, in denen die Festsetzung getroffen wurde. Eine durchgängige Südausrichtung sämtlicher Gebäude ist demgegenüber schon vor dem Hintergrund des räumlichen Zuschnitts des Plangebietes und dem Anspruch an eine qualitätvolle städtebauliche Struktur des Gebietes nicht das Ziel der Planung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	Der Planzeichnung ist aber zu nehmen, dass in den Teilbaugebieten WA 1 (teilweise) und WA 2 die in der Begründung hervorgehobene Hauptfirststrichtung keine südausgerichteten Dachflächen vorgesehen sind. Dies ist aber offensichtlich ein Widerspruch zur planerischen Zielsetzung, dem jetzt durch den nachgeschobenen Satz, diese Festsetzungen würden keinen Grundzug der Planung darstellen. Es ist hier erneut das geforderte Bestimmtheitsmaß nicht eingehalten. Entweder es gibt eine Festsetzung zur optimalen Nutzung der solarenergetischen Potenziale oder aber nicht. Festsetzungen, die nicht den Grundzügen der Planung darstellen, widersprechen		

	dem Bestimmtheitsgebot des Verwaltungshandeln. Im Umweltbericht wurde unter Ziffer 5.4 keine Änderung bzgl. der Einschränkungen durch die Firstausrichtungsfestlegung vorgenommen. Hier stellt sich erneut die Frage, ob der Klimaschutz tatsächlich die vom Baugesetzbuch geforderte Berücksichtigung erfahren hat. Aus vorstehend aufgezeigten Aspekten wird deutlich, dass die geänderten Festsetzungen zur Firstausrichtung in keiner Weise geeignet sind, die vom Oberverwaltungsgericht Münster aufgezeigte Bestimmtheitsanforderung zu erfüllen. Aus diesem Grund sind die Festsetzungen neu zu formulieren, die Begründung und der Umweltbericht entsprechend anzupassen und nachfolgend die Unterlagen erneut auszulegen. 4. Es wird gerügt, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme unangemessen verkürzt worden sind. Eine Stellungsnahefrist von lediglich zwei Wochen ist nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass ein Teil der Auslegungsfrist in die nordrheinwestfälischen Herbstferien fällt. Damit ist keine ausreichende Zeit für die Öffentlichkeit gegeben, sich mit dem Vorgang vertraut zu machen und Stellungnahmen abzugeben. Mit der viel zitierten "Bürgernähe" und "Transparenz" hat das nun wirklich nichts gemein.	Die Bedenken hinsichtlich der Festsetzung zur Firstrichtung können nicht nachvollzogen werden. Den im Normenkontrollurteil des OVG Münster formulierten Kritikpunkten an der Bestimmtheit und der Rechtsgrundlage der Festsetzung zur Firstrichtung wurde in der nunmehr veröffentlichten Fassung des Bebauungsplanes umfassend Rechnung getragen. Veränderte Umweltauswirkungen der Planung sind durch die angepasste Festsetzung nicht zu erwarten. Insofern ist eine Anpassung des Umweltberichts nicht erforderlich. Die Bedenken hinsichtlich einer unangemessenen Verkürzung der Veröffentlichungsfrist werden zurückgewiesen. Gem. § 4a (3) Satz 3 BauGB soll die Dauer der Veröffentlichung angemessen verkürzt werden. Vor dem Hintergrund des geringen Änderungsumfangs im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung wird daher die gewählte Frist als ausreichend erachtet, um eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Zudem muss die Einsichtnahme in die Planunterlagen nicht mehr vor Ort erfolgen. Der Zugriff ist wegen der verpflichtenden Internetveröffentlichung der Planunterlagen	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	--	--	---

	Auch wird gerügt, dass die Beschränkung des Vorbringens von Anregungen auf die geänderten oder ergänzten Teile ermessensfehlerhaft ist, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Änderung private oder auch öffentliche Belange in einer abwägungsrelevanten Weise nach § 1 Abs. 7 BauGB berührt werden.	somit erleichtert.	
		Die Bedenken hinsichtlich der Beschränkung zur Äußerung von Anregungen auf die geänderten Teile des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen. Die Gemeinde folgt damit dem Wortlaut des Baugesetzbuchs: „Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.[...] Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer. (§ 4a (3) Baugesetzbuch).	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	Teil 2 Verkehr In Bezug auf die fehlende Alternativplanung zur Verkehrsbelastung hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Belange des § 1 Abs. 6, Nr. 9 BauGB nicht ordnungsgemäß abgewogen. Der Bebauungsplan leidet insofern an erheblichen Abwägungs- und Rechtsfehlern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB. Die Anregungen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Die ausgelegten Unterlagen sind identisch mit denen zum Satzungsbeschluss vom 14.03.2023, der vom Oberverwaltungsgericht Münster für nichtig erklärt wurde. Die Unterlagen beruhen z.T. auf alten Datenerhebungen, die die aktuelle Situation nicht mehr richtig wiedergeben. Dies sind u.a. die Verkehrsuntersuchungen und die darauf aufbauenden Lärmprognosen. Die Verkehrsuntersuchungen beruhen auf einer Tagesstichprobe zu Verkehrszählungen vom November 2019. Sie sind daher nahezu sechs Jahre alt. Die Verkehrsdichte hat aber in den vergangenen Jahren signifikant zugenommen, wie aus den Kfz-Zulassungszahlen des Kreises deutlich wird. Eine signifikant erhöhte Verkehrsdichte führt aber in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Lärmproblematik. Bereits im Bericht zu den Lärmemissionen vom August 2022 wird eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV festgestellt. Im Planungskonzept zum Bebauungsplan sind aber nur für die unmittelbar an der Dülmener Straße geplanten Mehrfamilienhäuser passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Aktive Schallschutzmaßnahmen, z.B. durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Dülmener Straße, wie sie der Gutachter selbst ausweist, werden aber in der Planung nicht berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchungen beschreiben nach wie vor als Konzept der äußeren Erschließung des geplanten Wohngebietes als Hauptalternative eine Kreisverkehrslösung. Diese war ursprünglich auch seitens der Planung favorisiert worden, dann zwischen Offenlage und Satzungsbeschluss aus Kostengründen aber zu Gunsten einer einfachen Kreuzungslösung verworfen worden. Mit der ursprünglich geplanten Kreisverkehrslösung sollte	Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich.	
--	---	---	--

	auch die nach Süden abgegrenzte Bebauungsentwicklung der Gemeinde Nottuln verdeutlicht werden, wie aus der Begründung zum Bebauungsplan in Fassung zur Offenlegung vom 19.09.2022 deutlich wird. "Eine zweite Variante sieht den Ausbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr vor. Die Vorteile dieser Variante sind die Verdeutlichung der Ortseingangssituation sowie die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung des Kreisverkehrs. Auch städtebaulich ist die Gestaltung des Knotenpunktes als Kreisverkehr sinnvoll, um den Ortseingang als solchen zu markieren. Für die Entwicklung des Knotenpunktes soll die Variante 2 weiterverfolgt werden. " Die Verkehrsuntersuchungen der SHP-Ingenieure Hannover beschreiben die Verkehrssituation auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwingstraße unzutreffend. So wird zwar auf die zunehmende Belastung durch den Durchgangsverkehr in Richtung zu den Versorgungseinrichtungen im Bereich Mauritz, Oststraße und nördliche Bodelschwingstraße hingewiesen. Bezüglich des Verkehrs im Lerchenhain wird aber irrigerweise angenommen, dass die zahlreichen Einmündungen in diesem Baugebiet zu einer Verkehrsberuhigung führen würde. Die Gemeinde Nottuln hat selbst mit Geschwindigkeitsmessungen im Lerchenhain im September /Oktober 2020 und Mai 2022 das Gegenteil aber dokumentiert. Hier sind innerhalb der 30er-Zone Höchstgeschwindigkeiten von 62 km/h ermittelt worden. Trotz Aufforderung wurden diese Ergebnisse aber den Gutachtern offensichtlich nicht zur Verfügung gestellt. Die SHP-Ingenieure beschreiben in ihrem Bericht einige Maßnahmen zu Verkehrsberuhigungen auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwingstraße. Allerdings fließen diese Vorschläge weder in Planungen noch in begleitende	
--	--	--

	Entschließungen des Rates der Gemeinde Nottuln ein. Aus vorgenannten Gründen sind folgende Maßnahmen vor einem erneuten Satzungsbeschluss zwingend: 1. Aktualisierung der Verkehrsmessung an den relevanten Stellen a. Künftiger Kreuzungsbereich Dülmener Straße, Elisabeth-Selbert-Straße , Baugebiet „Südlich Lerchenhain " b. Kreuzungsbereich Dülmener Straße - Lerchenhain c. Kreuzungsbereich Dülmener Straße - Steinstraße 2. Aktualisierung der Lärmemissionsprognose anhand der aktualisierten Verkehrsmessungen 3. Einbeziehung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in das Planungskonzept 4. Überarbeitung des Berichtes zu den Verkehrsuntersuchungen durch a. Entfall der Alternative Kreisverkehr als Erschließungsknoten für das künftige Baugebiet "Südlich Lerchenhain " b. Sachgerechte Beschreibung der Verkehrsbelastung auf der Achse Lerchenhain - c. Steinstraße - Bodelschwinghstraße unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Langfrist-Geschwindigkeitsmessungen im Lerchenhain d. Sachgerechte Beschreibung der sinnvollen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwinghstraße unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenstrukturen. Die verkehrliche Anbindung des Baugebiets erfordert zwingend vorab und sofort die Anpassung der Infrastruktur: 1.) Kreisverkehr gegenüber der Einmündung an die Elisabeth-Selbert-Straße,	Die Gutachten sind ausreichend aktuell und bedürfen keiner Aktualisierung. Die Einwände zur Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	--	--	---

Laut aktueller Planung unzumutbare Verhältnisse mit Gefahren für Fußgänger und Radfahrer. Fußgänger und Radfahrer, die zum Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg (einschließlich DRK-Kita) wollen, weil sie nur die Straße nutzen können. Es gibt keinen Geh- und Radweg. Hinzu kommt, dass viele Mülltonnen von Montag bis Donnerstag auf einem Randstreifen stehen. Darüber hinaus gefährden 5 Container die Überquerung der Straße in mehrfacher Hinsicht:

- a.) Radfahrern und Fußgängern wird durch die Container die Sicht genommen
 - b.) Autofahrer können die Fußgänger und Radler nur im allerletzten Augenblick wahrnehmen- und das insbesondere bei Kita-Kindern
 - c.) Die Fahrbahnverengung in der Elisabeth-Selbert-Straße stellt gerade für Fußgänger (Kinder) eine zusätzliche Gefährdung dar.
 - d.) Die Abfuhr der Container durch große Sattelschlepper sorgt immer wieder für chaotische Zustände.
 - e.) Eine unglückliche Verlaufsführung (Knick im rechten Winkel und hohe Sträucher) des Geh- und Radweges sorgt für erhebliche Gefahren. Wenn sich zwei Radfahrer in dieser Kurve begegnen, können sie nahezu frontal zusammenstoßen.
- 2.) Sanierung der Steinstraße außerorts als Zubringer zur Bundesstraße und Autobahn
 - 3.) Verkehrsberuhigende Maßnahmen vorab und sofort laut vorliegendem Verkehrsgutachten, insbesondere für Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwingstraße

Teil 3 Artenschutz

Es ist unverständlich, dass die Gemeinde dem Naturschutz nicht den erforderlichen Raum einräumt, der nach den eigenen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans und auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgegeben sind. In hohem Maße verwunderlich ist die Tatsache, dass während der Brutzeit der Feldlerche, für die die Ausgleichsfläche gerade gedacht ist und war, dort massive Erdarbeiten mit zahlreichen schweren Baufahrzeugen durchgeführt wurden, so dass dort mit Sicherheit kein einziger Brutvogel sich aufhalten kann und konnte. Es wurden durch die Gemeinde Nottuln während der Brutzeit in den Bereichen, die als Ausgleichsfläche im Bebauungsplangebiet und in dem Zusammenhang mit der Genehmigung des Bebauungsplans eingeholten Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Gutachten, massive Baumaßnahmen der Kanalisierung durchgeführt, so dass der Sinn und Zweck der Rückzugsbereiche für die Feldlerche vollständig verfehlt wurde. Die Vorgehensweise der Gemeinde während der Baumaßnahme ist ein gravierender Verstoß gegen die Umweltauflagen der unteren Umweltbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“. Es wurde gegen die Vorgaben Festsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts in gravierender Weise verstoßen. Es ist zu prüfen, inwieweit hier nicht nur gegen die Festsetzungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzepts zum Bebauungsplan verstoßen wurde, sondern auch, ob Tatbestände verwirklicht wurden, die als Ordnungswidrigkeit bezeichnet, werden müssen. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (ASP-Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" aus dem März 2021" sind Fledermäuse als gelegentliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern der Plandurchführung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	--	--

	Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst." Dieser Sachstand hat sich nunmehr geändert, da ein Rückbau aktuell stattfindet. Die ASP-Stufe 1 fordert "eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP-Stufe 2." Da dieses den Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Information in der amtlichen Bekanntmachung vom 25.09.2025 nicht vorliegt, ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain" unvollständig und damit ein Satzungsbeschluss nicht möglich. Teil 4 Entwässerung Es wird erneut gerügt, dass die Entwässerung des Baugebiets "Südlich Lerchenhain" zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Gewässers "Nonnenbach" führt. Es fehlen technische Maßnahmen zur vollständigen Rückhaltung oder weitergehenden Reinigung des Mischwassers, das im Rahmen der Entwässerung des Baugebiets ungefiltert in den Nonnenbach abgeleitet werden soll. Dies stellt eine erhebliche ökologische Belastung dar. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG (Gewässerbenutzungen) und nach § 48 WHG (Einleitung von Abwasser in Gewässer) ist eine	
--	--	--

	Verschlechterung des Gewässerzustands unzulässig und für die Einleitung von Abwasser ist nach § 57 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung des Gewässers ausgeschlossen ist. Auch nach Art. 4 der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist jede Maßnahme unzulässig, die zu einer Zustandsverschlechterung oder Gefährdung der Zielerreichung führt. Es ist nach § 55 II WHG eine Aufgabe der Antragsgegner in, Schäden durch Abwasser zu vermeiden. Der Betrieb eines Entwässerungssystems mit bekannter Fäkalieeinleitung in ein sensibles Gewässer widerspricht dieser Pflicht und begründet eine kommunale Amtspflichtverletzung bei weiterer Belastung. Der Nonnenbach ist ein sensibles sommertrockenes mäandrierendes Gewässer. Solche Gewässer sind besonders empfindlich gegenüber organischen und hygienischen Belastungen, da die Selbstreinigungskraft und Verdünnung eingeschränkt sind. Dieser Zustand wird durch das neue Baugebiet, das Gegenstand des vorliegenden Normkontrollverfahrens ist, weiter massiv belastet. Nach den Regelwerken der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft (DWA) sind Einleitungen in empfindliche Gewässer so zu gestalten, dass sie • Möglichst selten (1-2 Ereignisse pro Jahr) auftreten; • Hydraulisch entlastet werden nur bei extremen Regenereignissen (aktuell hier statistisch durchschnittlich wöchentlich einmal); • Keine hygienisch oder ökologisch bedenkliche Stoffe enthalten; • Weitestgehend behandelt werden (z.B. Retentionsbodenfilter). Diese Standards werden nicht eingehalten. Ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände bezüglich der technischen Ausgestaltung des RÜB sowie die Einwände zum Planfeststellungsverfahren betreffen nicht die Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	--	---	---

	Sachverständigengutachten darüber liegt vor. Es fehlt eine nachgestaltete Behandlung der Abwässer vor der Einleitung in den Bach ebenso, wie eine Sicherstellung der erforderlichen hydraulischen Kapazitäten. Eine wasserrechtliche Prüfung mit Dokumentation der gesundheits- und umweltrelevanten Einleitungen in den Nonnenbach hat ordnungsgemäß nicht stattgefunden. Eine entsprechende Abwägung sowie eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen. Das mehrfache jährliche Eintragen von mit Fäkalien kontaminiertem Material ist eine massive Belastung des Gewässers und im Übrigen auch der in diesem Bereich wohnenden Anwohner. Es wurde am Einlaufbauwerk der Abwasserleitung des RÜB 1 eine technische Einrichtung installiert, die es ermöglicht, das vormals festmontierte und schwere Schmutzfanggitter bei Starkregen anzuheben. Dies wird dazu führen, dass die Grobstoffe wie Toilettenpapiere und Hygieneartikel völlig ungehindert in den Bach gelangen. Die Maßnahme ist nicht dauerhaft dokumentiert oder öffentlich wasserrechtlich bekannt gemacht worden; es ist unklar, ob sie Bestandteil einer genehmigten wasserrechtlichen Änderung nach § 57 WHG ist. Es existiert der Eindruck, dass durch diese Nachrüstung nicht die Ursache, sondern lediglich deren Wahrnehmbarkeit nach außen gemindert werden soll. Warum wird das RÜB 2 für das nördliche Nottuln (RÜB 1 für das südliche Nottuln) nicht mit einem beweglichen Gitter versehen, obwohl es sich um eine vergleichbare technische Situation handelt?		
--	---	--	--

		Die wasserwirtschaftliche Abwägung im Planaufstellungsverfahren ist unvollständig und nicht fachgerecht erfolgt. Diese Ungleichbehandlung zeigt, dass die Gemeinde ihren Pflichten zur Gleichbehandlung, Umweltvorsorge und ordnungsgemäßer Abwägung nicht nachgekommen ist. Die Gemeinde hat um Rahmen der Planung des Baugebiets "Südlich Lerchenhain" die gesamtgemeindliche Abwasserinfrastruktur und ihre Belastungsgrenzen nicht im hinreichenden Umfang geprüft und bewertet, wie es in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bau GB (Abwägung öffentlicher Belange, insbesondere Belange des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft) verlangt. Der geplante zusätzliche Anschluss des Baugebiets ist nicht zulässig. Die Einleitung fäkalienhaltiger Abwässer aus dem künftigen Baugebiet in einen sommertrockenen Bach kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, da Geruchs- und Keimbelastungen in unmittelbarer Nachbarschaft bestehen. Dies verstößt gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 WHG und gegen § 55 Abs. 1 WHG, wonach Abwasser so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitung in einen sommertrockenen Bach mit voraussehbarer Überlastung ist keine tragfähige Planungsgrundlage für einen Bebauungsplan. Die Auswirkungen auf das Gewässer wurden nicht sachgerecht untersucht. Eine ordnungsgemäße strategische Umweltprüfung gem. UVPG ist nicht erkennbar dokumentiert. Auch die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde nicht beachtet, insbesondere das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 1 a) WRRL.		
--	--	--	--	--

		Diese Umstände führen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität, des Naherholungswertes und der gesundheitlichen Unversehrtheit.		
2	34951	Erstellt am: 14.10.2025 Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" Teil 2 Verkehr Die verkehrliche Anbindung des neuen Baugebiets "Südlich Lerchenhain" an die Dülmener Straße erfolgt gegenüber der Einmündung der Elisabeth Selbert Straße. Diese Einleitung des Verkehrs von 185 Wohneinheiten hätte starke Auswirkungen auf den bestehenden abfließenden Verkehr der Elisabeth Selbert Straße. Warum? Schon jetzt sind die letzten ca. 40 m dieser Straße vor der Dülmener Straße vor allem für Fußgänger und Radfahrer sehr gefährlich. Meine Frau und ich betreuen 3 Enkel im Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg und beobachten und erleben die Verkehrssituation mit großer Sorge. Es sind unzumutbare Verhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer, die zum Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg einschließlich zur DRK-Kita wollen. Autofahrer empfinden das vielleicht nicht so, aber wenn sie mal in einen Unfall verwickelt sein sollten, dann leiden auch diese. Gründe: a.) Es gibt keinen Geh- und Radweg. Fußgänger können nur die Straße nutzen b.) Hinzu kommt, dass viele Mülltonnen von Montag bis Donnerstag auf einem Randstreifen stehen. c.) Darüber hinaus gefährden 5 Container die Überquerung der Straße in mehrfacher Hinsicht: Radfahrern und Fußgängern wird durch die Container die Sicht genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände zur Verkehrsführung und zur Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	d.) An den Glascontainern liegen häufig Glasscherben. e.) Autofahrer können die Fußgänger und Radler nur im allerletzten Augenblick wahrnehmen - und das insbesondere bei Kindern. f.) Autos halten oft vor den verschiedenen Containern und behindern den laufenden Verkehr. g.) Die Fahrbahnverengung in der Elisabeth-Selbert-Straße stellt gerade für Fußgänger (Kinder) eine zusätzliche Gefährdung dar. h.) Die Abfuhr der Container durch große Sattelschlepper sorgt immer wieder für chaotische Zustände. Rückwärts fahren sie auf die Dülmener Straße. i.) Eine unglückliche Verlaufsführung des Geh- und Radweges (Knick im rechten Winkel und hohe Sträucher) sorgt für erhebliche Gefahren. Wenn sich zwei Radfahrer in dieser Kurve begegnen, können sie frontal zusammenstoßen. Diese schon bestehenden Mängel werden durch die verkehrliche Anbindung des neuen Baugebietes erheblich verstärkt und müssen schnellstmöglich beseitigt werden, noch vor der Besiedlung des neuen Baugebietes. Der größte Teil der motorisierten Verkehrsteilnehmer fährt in Richtung Ortszentrum. Diejenigen, die aus dem neuen Baugebiet kommen, sind Rechtsabbieger. Sie haben gegenüber dem Linksabbieger auf der anderen Seite immer Vorrechte. Das führt verstärkt auf der Elisabeth Selbert Straße zu Staus und längeren Wartezeiten. Schon gar nicht sind Kinder einer solchen Situation gewachsen. Es ist jetzt schon eine unhaltbare Situation. Wie soll das zukünftig funktionieren? Es bestehen größte Gefahren vor allem für die schwächsten Verkehrsteilnehmer. Einmal müssen die Gefahrenpunkte in der Elisabeth Selbert	
--	---	--

		Straße beseitigt werden und zum anderen müsste die Anbindung des neuen Baugebietes entsprechend der ursprünglichen Planungen durch einen Kreisverkehr erfolgen. Ich bitte um Beseitigung dieser Gefahrenpunkte.		
3	34944	Erstellt am: 14.10.2025 (...) In den gestalterischen Festsetzungen nach § 89 BauO sind unter Ziffer 7 die nachfolgend zitierte Vorgaben definiert: "VORGARTEN/ EINFRIEDUNGEN Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche Erschließungsseite (Vorgarten) sind Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist in Form von Hecken aus bodenständigen Gehölzen und Zäunen (nur hinter den Anpflanzungen) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Eck- und Endgrundstücken sowie Grundstücken, deren Gartenzone zur Erschließungsstraße orientiert ist, sind zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriedungen (bis zu 2,00 m) zugelassen." Gleich bzw. ähnlich lautende Festsetzungen sind in zahlreichen Bebauungsplänen der Gemeinde Nottuln enthalten. Die gelebte Realität widerspricht aber diesen Festsetzungen. Aus diesem Grund macht es daher keinen Sinn, Vorgaben die weder beachtet noch seitens der Gemeinde eingefordert werden, in einem Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird daher die ersatzlose Streichung der Festsetzung 7 gefordert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände zur Umsetzung der gestalterischen Festsetzungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Plandurchführung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
4	34929	Erstellt am: 12.10.2025 Stellungnahme zur erneuten und verkürzten Veröffentlichung um Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" Teil 4		

	Entwässerung Auch auf die Gefahr von Wiederholungen wird erneut gerügt, dass die Entwässerung des Baugebiets "Südlich Lerchenhain" zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Gewässers "Nonnenbach" führt. Es fehlen technische Maßnahmen zur vollständigen Rückhaltung oder weitergehenden Reinigung des Mischwassers, das im Rahmen der Entwässerung des Baugebiets ungefiltert in den Nonnenbach abgeleitet werden soll. Dies stellt eine erhebliche ökologische Belastung dar. Gemäß § 27 Abs. 1 WHG (Gewässerbenutzungen) und nach § 48 WHG (Einleitung von Abwasser in Gewässer) ist eine Verschlechterung des Gewässerzustands unzulässig und für die Einleitung von Abwasser ist nach § 57 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung des Gewässers ausgeschlossen ist. Auch nach Art. 4 der EU Wasserrahmenrichtlinie ist jede Maßnahme unzulässig, die zu einer Zustandsverschlechterung oder Gefährdung der Zielerreichung führt. Es ist nach § 55 II WHG eine Aufgabe der Antragsgegnerin, Schäden durch Abwasser zu vermeiden. Der Betrieb eines Entwässerungssystems mit bekannter Fäkalieneinleitung in ein sensibles Gewässer widerspricht dieser Pflicht und begründet eine kommunale Amtspflichtverletzung bei weiterer Belastung. Der Nonnenbach ist ein sensibles sommertrockenes natürlich mäandrierendes Gewässer. Solche Gewässer sind besonders empfindlich gegenüber organischen und hygienischen Belastungen, da die Selbstreinigungskraft und Verdünnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände bezüglich der technischen Ausgestaltung des RÜB sowie die Einwände zum Planfeststellungsverfahren betreffen nicht die Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	--	---

	eingeschränkt sind. Dieser Zustand wird durch das neue Baugebiet, das Gegenstand des vorliegenden Normkontrollverfahrens ist, weiter massiv belastet. Nach den Regelwerken der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft (DWA) sind Einleitungen in empfindliche Gewässer so zu gestalten, dass sie - Möglichst selten (< 1-2 Ereignisse pro Jahr) auftreten; - Hydraulisch entlastet werden nur bei extremen Regenereignissen (aktuell hier statistisch durchschnittlich wöchentlich einmal); - Keine hygienisch oder ökologisch bedenkliche Stoffe enthalten; - Weitestgehend behandelt werden (z.B. Retentionsbodenfilter). Diese Standards werden vorliegend klar nicht eingehalten. Beweis: Sachverständigengutachten. Es fehlt eine nachgestaltete Behandlung der Abwässer vor der Einleitung in den Bach ebenso, wie eine Sicherstellung der erforderlichen hydraulischen Kapazitäten. Eine wasserrechtliche Prüfung mit Dokumentation der gesundheits- und umweltrelevanter Einleitungen in den Nonnenbach hat ordnungsgemäß nicht stattgefunden. Eine entsprechende Abwägung sowie eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen. Das mehrfache jährliche Eintragen von mit Fäkalien kontaminiertem Material ist eine massive Belastung des Gewässers und im Übrigen auch der in diesem Bereich wohnenden Anwohner. Es wurde am Einlaufbauwerk der Abwasserleitung des RÜB 1 eine technische Einrichtung installiert, die es ermöglicht, das		
--	---	--	--

	vormals fest montierte und schwere Schmutzfanggitter bei Starkregen anzuheben. Dies wird dazu führen, dass die Grobstoffe wie Toilettenpapiere und Hygieneartikel völlig ungehindert in den Bach gelangen. Die Maßnahme ist nicht dauerhaft dokumentiert oder öffentlich wasserrechtlich bekannt gemacht worden; es ist unklar, ob sie Bestandteil einer genehmigten wasserrechtlichen Änderung nach § 57 WHG ist. Es existiert der Eindruck, dass durch diese Nachrüstung nicht die Ursache, sondern lediglich deren Wahrnehmbarkeit nach außen gemindert werden soll. Warum wird das RÜB 2 für das nördliche Nottuln (RÜB 1 für das südliche Nottuln) nicht mit einem beweglichen Gitter versehen, obwohl es sich um eine vergleichbare technische Situation handelt? <u>Die wasserwirtschaftliche Abwägung im Planaufstellungsverfahren ist unvollständig und nicht fachgerecht erfolgt.</u> Diese Ungleichbehandlung zeigt, dass die Gemeinde ihren Pflichten zur Gleichbehandlung, Umweltvorsorge und ordnungsgemäßer Abwägung nicht nachgekommen ist. <u>Die Gemeinde hat um Rahmen der Planung des Baugebiets "Südlich Lerchenhain" die gesamtgemeindliche Abwasserinfrastruktur und ihre Belastungsgrenzen nicht im hinreichendem Umfang geprüft und bewertet, wie es in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bau GB (Abwägung öffentlicher Belange, insbesondere Belange des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft) verlangt.</u>	
--	--	--

		Der geplante zusätzliche Anschluss des Baugebiets ist nach wie vor nicht zulässig. Die Einleitung fäkalienhaltiger Abwässer aus dem künftigen Baugebiet in einen sommertrockenen Bach kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, da Geruchs- und Keimbelastungen in unmittelbarer Nachbarschaft bestehen. Dies verstößt gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 WHG und gegen § 55 Abs. 1 WHG, wonach Abwasser so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitung in einen sommertrockenen Bach mit voraussehbarer Überlastung ist keine tragfähige Planungsgrundlage für einen Bebauungsplan. Die Auswirkungen auf das Gewässer wurden nicht sachgerecht untersucht. Eine ordnungsgemäße strategische Umweltprüfung gem. UVPG ist nicht erkennbar dokumentiert. Auch die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde nicht beachtet, insbesondere das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 1 a) W RRL. Diese Umstände führen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität, des Naherholungswertes und der gesundheitlichen Unversehrtheit.		
5	34928	Erstellt am: 12.10.2025 Stellungnahme zur erneuten und verkürzten Veröffentlichung zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" Teil 3 Artenschutz		

	Es ist unverständlich, dass die Gemeinde dem Naturschutz nicht den erforderlichen Raum einräumt, der nach den eigenen Angaben im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans und auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgegeben sind In hohem Maße verwunderlich ist die Tatsache, dass während der Brutzeit der Feldlerche, für die die Ausgleichsfläche gerade gedacht ist und war, dort massive Erdarbeiten mit zahlreichen schweren Baufahrzeugen durchgeführt wurden, so dass dort mit Sicherheit kein einziger Brutvogel sich aufhalten kann und konnte. Es wurden durch die Gemeinde Nottuln während der Brutzeit in den Bereichen, die als Ausgleichsfläche im Bebauungsplangebiet und in dem Zusammenhang mit der Genehmigung des Bebauungsplans eingeholten Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Gutachter, massive Baumaßnahmen der Kanalisierung durchgeführt, so dass der Sinn und Zweck der Rückzugsbereiche für die Feldlerche vollständig verfehlt wurde. Die Vorgehensweise der Gemeinde während der Baumaßnahme ist ein gravierender Verstoß gegen die Umweltauflagen der unteren Umweltbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain". Es wurde gegen die Vorgaben Festsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts in gravierender Weise verstoßen. Es ist zu prüfen, inwieweit hier nicht nur gegen die Festsetzungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzepts zum Bebauungsplan verstoßen wurde, sondern auch, ob Tatbestände verwirklicht wurden, die als Ordnungswidrigkeit bezeichnet werden müssen. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern der Plandurchführung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	---	---

		Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" aus dem März 2021 "sind Fledermäuse als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen....Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst." Dieser Sachstand hat sich nunmehr geändert, da ein Rückbau aktuell stattfindet. Die ASP Stufe 1 fordert "eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP Stufe 2." Da dieses den Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Information in der amtlichen Bekanntmachung vom 25.09.2025 nicht vorliegt, ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" unvollständig und damit ein Satzungsbeschluss nicht möglich.		
6	34927	Erstellt am: 12.10.2025 Stellungnahme zur erneuten und verkürzten Veröffentlichung zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" Teil 2 Verkehr In Bezug auf die fehlende Alternativplanung zur Verkehrsbelastung hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Belange des § 1 Abs. 6, Nr. 9 BauGB nicht ordnungsgemäß abgewogen. Der Bebauungsplan leidet insofern an erheblichen Abwägungs- und Rechtsfehlern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB. Die Anregungen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Die ausgelegten Unterlagen sind identisch mit denen zum Satzungsbeschluss vom 14.03.2023, der vom Oberverwaltungsgericht Münster für nichtig erklärt wurde. Die Unterlagen beruhen z.T. auf alten Datenerhebungen, die die aktuelle Situation nicht mehr richtig wiedergeben. Dies sind u.a. die Verkehrsuntersuchungen und die darauf aufbauenden Lärmprognosen. Die Verkehrsuntersuchungen beruhen auf einer Tagesstichprobe zu Verkehrszählungen vom November 2019. Sie sind daher nahezu sechs Jahre alt. Die Verkehrsdichte hat aber in den vergangenen Jahren signifikant zugenommen, wie aus den KFZ-Zulassungszahlen des Kreises deutlich wird. Eine signifikant erhöhte Verkehrsdichte führt aber in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Lärmproblematik. Bereits im Bericht zu den Lärmemissionen vom August 2022 wird eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV festgestellt. Im Planungskonzept zum Bebauungsplan sind aber nur für die unmittelbar an der Dülmener Straße geplanten Mehrfamilienhäuser passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Aktive Schallschutzmaßnahmen, z.B. durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Dülmener Straße, wie sie der Gutachter selbst ausweist, werden aber in der Planung nicht berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchungen beschreiben nach wie vor als Konzept der äußeren Erschließung des geplanten Wohngebietes als Hauptalternative eine Kreisverkehrslösung. Diese war ursprünglich auch seitens der Planung favorisiert worden, dann zwischen Offenlage und Satzungsbeschluss aus Kostengründen aber zu Gunsten einer einfachen Kreuzungslösung verworfen worden. Mit der ursprünglich geplanten Kreisverkehrslösung sollte	Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich.	
--	--	---	---	--

	auch die nach Süden abgegrenzte Bebauungsentwicklung der Gemeinde Nottuln verdeutlicht werden, wie aus der Begründung zum Bebauungsplan in Fassung zur Offenlegung vom 19.09.2022 deutlich wird. "Eine zweite Variante sieht den Ausbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr vor. Die Vorteile dieser Variante sind die Verdeutlichung der Ortseingangssituation sowie die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung des Kreisverkehrs. Auch städtebaulich ist die Gestaltung des Knotenpunktes als Kreisverkehr sinnvoll, um den Ortseingang als solchen zu markieren. Für die Entwicklung des Knotenpunktes soll die Variante 2 weiterverfolgt werden." Die Verkehrsuntersuchungen der SHP Ingenieure Hannover beschreiben die Verkehrssituation auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwinghstraße unzutreffend. So wird zwar auf die zunehmende Belastung durch den Durchgangsverkehr in Richtung zu den Versorgungseinrichtungen im Bereich Mauritz, Oststraße und nördliche Bodelschwinghstraße hingewiesen. Bezüglich des Verkehrs im Lerchenhain wird aber irrtümlicherweise angenommen, dass die zahlreichen Einmündungen in diesem Baugebiet zu einer Verkehrsberuhigung führen würde. Die Gemeinde Nottuln hat selbst mit Geschwindigkeitsmessungen im Lerchenhain im September/Okttober 2020 und Mai 2022 das Gegenteil aber dokumentiert. Hier sind innerhalb der 30er-Zone Höchstgeschwindigkeiten von 62 km/h ermittelt worden. Trotz Aufforderung wurden diese Ergebnisse aber den Gutachtern offensichtlich nicht zur Verfügung gestellt. Die SHP Ingenieure beschreiben in ihrem Bericht einige Maßnahmen zu Verkehrsberuhigungen auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwinghstraße. Allerdings fließen diese Vorschläge weder in Planungen noch in begleitende Entschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ein.	
--	--	--

	Aus vorgenannten Gründen sind folgende Maßnahmen vor einem erneuten Satzungsbeschluss zwingend: 1. Aktualisierung der Verkehrsmessung an den relevanten Stellen a. Künftiger Kreuzungsbereich Dülmener Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Baugebiet "Südlich Lerchenhain" b. Kreuzungsbereich Dülmener Straße - Lerchenhain c. Kreuzungsbereich Dülmener Straße - Steinstraße 2. Aktualisierung der Lärmemissionsprognose anhand der aktualisierten Verkehrsmessungen 3. Einbeziehung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in das Planungskonzept 4. Überarbeitung des Berichtes zu den Verkehrsuntersuchungen durch a. Entfall der Alternative Kreisverkehr als Erschließungsknoten für das künftige Baugebiet "Südlich Lerchenhain" b. Sachgerechte Beschreibung der Verkehrsbelastung auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwinghstraße unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Langfrist- Geschwindigkeitsmessungen im Lerchenhain c. Sachgerechte Beschreibung der sinnvollen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Achse Lerchenhain - Steinstraße - Bodelschwinghstraße unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenstrukturen Die verkehrliche Anbindung des Baugebiets erfordert zwingend vorab und sofort die Anpassung der Infrastruktur: 1.) Kreisverkehr gegenüber der Einmündung an die Elisabeth-Selbert-Straße, Laut aktueller Planung unzumutbare Verhältnisse mit Gefahren	Die Gutachten sind ausreichend aktuell und bedürfen keiner Aktualisierung. Die Einwände zur Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	--	---

		für Fußgänger und Radfahrer. Fußgänger und Radfahrer, die zum Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg (einschließlich DRK-Kita) wollen, weil sie nur die Straße nutzen können. Es gibt keinen Geh- und Radweg. Hinzu kommt, dass viele Mülltonnen von Montag bis Donnerstag auf einem Randstreifen stehen. Darüber hinaus gefährden 5 Container die Überquerung Straße in mehrfacher Hinsicht: a) Radfahrern und Fußgängern wird durch die Container die Sicht genommen b) Autofahrer können die Fußgänger und Radler nur im allerletzten Augenblick wahrnehmen- und das insbesondere bei Kita-Kindern c) Die Fahrbahnverengung in der Elisabeth-Selbert-Straße stellt gerade für Fußgänger (Kinder) eine zusätzliche Gefährdung dar. d) Die Abfuhr der Container durch große Sattelschlepper sorgt immer wieder für chaotische Zustände. e) Eine unglückliche Verlaufsführung (Knick im rechten Winkel und hohe Sträucher) des Geh- und Radweges sorgt für erhebliche Gefahren. Wenn sich zwei Radfahrer in dieser Kurve begegnen, können sie nahezu frontal zusammenstoßen. 2.) Sanierung der Steinstraße außerorts als Zubringer zur Bundesstraße und Autobahn 3.) Verkehrsberuhigende Maßnahmen vorab und sofort laut vorliegendem Verkehrsgutachten, insbesondere für Lerchenhain, Steinstraße und Bodelschwinghstraße		
7	34926	Erstellt am: 12.10.2025 Stellungnahme zur erneuten und verkürzten Veröffentlichung zum Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" Teil 1 Urteil der Normenkontrollklage 1.		

	In den Ausführungen zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans wird ausgeführt, das Gericht habe nur "einen festgestellten Mangel" gerügt und die Gemeindeverwaltung habe diesen nun "unverzüglich behoben". Diese Aussage ist schlicht falsch. Während in den beiden ersten Versionen des Bebauungsplans zu den Dachformen Ausführungen unter der Überschrift "gestalterische Hinweise" sich fanden, sind nunmehr sämtliche Regelungen zur Bauweise und zur Stellung baulicher Anlagen in die textlichen Festsetzungen gelangt. Dies wird aber in den Veröffentlichungen nicht ausreichend deutlich. 2. Die Ausführungen im Entwurf unter der Gliederungsnummer 2.1 zur Höhe der baulichen Anlagen wird in den allgemeinen Hinweisen der Gemeindeverwaltung nicht deutlich. Denn nunmehr ist nicht auch die Bauweise unter der Gliederungsnummer 3 geändert worden sondern unter 2.1 auch eine Definition der mittleren Höhe bei Eckgrundstücken erfolgt. So notwendig und sinnvoll diese Klarstellung ist, in den Anschreiben fehlt jeder Hinweis dazu. 3. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 10. September diesen Jahres die Festsetzungen zur Firstausrichtung gerügt. Entscheidungsgründe waren neben formalen Aspekten (falsche Rechtsgrundlage) u.a. auch die nicht hinreichend bestimmte Formulierung der Festsetzung. In der aktualisierten Planzeichnung heißt es jetzt unter Ziffer 3.2 lapidar: Für Gebäude mit Dachformen, die einen First ausbilden, sind ausschließlich die durch Richtungspfeile in der Planzeichnung	Die Bedenken hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit der geänderten Teile des Bebauungsplanes im Rahmen der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a(3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB werden zurückgewiesen. Sämtliche geänderten Teile sind in Planzeichnung und Begründung farblich gekennzeichnet. Die Bedenken in Bezug auf die vorgenommene Änderung der textlichen Festsetzung 2.1 werden zurückgewiesen. Hierbei handelt es sich, wie vom Einwender selbst beschrieben, lediglich um eine Klarstellung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	---	---

	festgesetzten Hauptfirstrichtungen zulässig. Der Hauptfirst ist der First mit der größten Länge. Weitere Firste, für die Satz 1 nicht gilt, sind zulässig. Diese müssen aber kürzer sein als der Hauptfirst (untergeordnet). Gebäude mit Dachformen, die keinen First ausbilden, sind von dieser Festsetzung nicht umfasst. Die jetzt gewählte Formulierung genügt nicht dem Bestimmtheitsanspruch der Entscheidung des OVG. Insbesondere der letzte Satz der Festsetzung stellt eine unbestimmte Beliebigkeit dar.		
	Die Ausführungen unter 3.2 sind weiterhin nicht eindeutig. So ist nach der Definition in 3.2 entscheidend, welcher First eines Gebäudes die größte Länge aufweist. Wenn aber ein Gebäude zwei Dachfirste aufweist die gleich lang sind, bleibt unklar welche Regelung dann gilt.	Die Bedenken hinsichtlich der nunmehr gewählten Festsetzung zur Firstrichtung werden zurückgewiesen. Der angesprochene letzte Satz der Festsetzung soll klarstellend verdeutlichen, dass sich der Satzungsgeber bewusst ist, dass innerhalb des Plangebietes auch Gebäude zulässig sind, die keinen First besitzen (Flachdächer) und insofern nicht unter die Festsetzung fallen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	In der aktualisierten Begründung wird dazu unter Ziffer 3.3 ausgeführt: Darüber hinaus wird in Teilen des Plangebiets die Hauptfirstrichtung festgesetzt. Damit wird bezweckt, dass innerhalb dieser Bereiche auf Gebäuden, die über einen Hauptfirst verfügen, südausgerichtete Dachflächen entstehen und so eine optimale Nutzung solarenergetischer Potenziale möglich wird. Diese Festsetzung stellt jedoch keinen Grundzug der Planung dar. Der Planzeichnung ist aber zu nehmen, dass in den Teilbaugebieten WA 1 (teilweise) und WA 2 die in der Begründung hervorgehobene Hauptfirstrichtung keine	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In der Festsetzung ist klar formuliert, dass neben dem Hauptfirst weitere Firste nur zulässig sind, wenn diese kürzer als der Hauptfirst sind, d.h. untergeordnet. Der Bebauungsplan definiert über die Planzeichnung die Bereiche, in denen durch die Festsetzung einer Hauptfirstrichtung die Stellung der Gebäude im Sinne des städtebaulichen Ziels einer möglichst optimalen Ausrichtung der Gebäude in südlicher Richtung festgelegt werden soll. Daneben bestehen im Sinne eines flexiblen Angebotes an möglichen Bauformen auch Bereiche, in denen auf diese Regelung verzichtet wurde. Die Begründung unter Pkt. 3.3 bezieht sich auf die Bereiche, in denen die Festsetzung getroffen wurde. Eine	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	südausgerichteten Dachflächen vorgesehen sind. Dies ist aber offensichtlich ein Widerspruch zur planerischen Zielsetzung, dem jetzt durch den nachgeschobenen Satz, diese Festsetzungen würden keinen Grundzug der Planung darstellen. Es ist hier erneut das geforderte Bestimmtheitsmaß nicht eingehalten. Entweder es gibt eine Festsetzung zur optimalen Nutzung der solarenergetischen Potenziale oder aber nicht. Festsetzungen, die nicht den Grundzügen der Planung darstellen, widersprechen dem Bestimmtheitsgebot des Verwaltungshandeln. Im Umweltbericht wurde unter Ziffer 5.4 keine Änderung bzgl. der Einschränkungen durch die Firstausrichtungsfestlegung vorgenommen. Hier stellt sich erneut die Frage, ob der Klimaschutz tatsächlich die vom Baugesetzbuch geforderte Berücksichtigung erfahren hat. Aus vorstehend aufgezeigten Aspekten wird deutlich, dass die geänderten Festsetzungen zur Firstausrichtung in keiner Weise geeignet sind, die vom Obergerverwaltungsgericht Münster aufgezeigte Bestimmtheitsanforderung zu erfüllen. Aus diesem Grund sind die Festsetzungen neu zu formulieren, die Begründung und der Umweltbericht entsprechend anzupassen und nachfolgend die Unterlagen erneut auszulegen. 4. Es wird gerügt, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme unangemessen verkürzt worden sind. Eine Stellungnahmefrist von lediglich zwei Wochen ist nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass ein Teil der Auslegungsfrist in die	durchgängige Südausrichtung sämtlicher Gebäude ist demgegenüber schon vor dem Hintergrund des räumlichen Zuschnitts des Plangebietes und dem Anspruch an eine qualitätvolle städtebauliche Struktur des Gebietes nicht das Ziel der Planung. Die Bedenken hinsichtlich der Festsetzung zur Firstrichtung können nicht nachvollzogen werden. Den im Normenkontrollurteil des OVG Münster formulierten Kritikpunkten an der Bestimmtheit und der Rechtsgrundlage der Festsetzung zur Firstrichtung wurde in der nunmehr veröffentlichten Fassung des Bebauungsplanes umfassend Rechnung getragen. Veränderte Umweltauswirkungen der Planung sind durch die angepasste Festsetzung nicht zu erwarten Insofern ist eine Anpassung des Umweltberichts nicht erforderlich. Die Bedenken hinsichtlich einer unangemessenen Verkürzung der Veröffentlichungsfrist werden zurückgewiesen. Gem. § 4a (3) Satz 3 BauGB soll die Dauer der Veröffentlichung	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	--	---

	nordrheinwestfälischen Herbstferien fällt. Damit ist keine ausreichende Zeit für die Öffentlichkeit gegeben, sich mit dem Vorgang vertraut zu machen und Stellungnahmen abzugeben. Mit der viel zitierten "Bürgernähe" und "Transparenz" hat das nun wirklich nichts gemein. Auch wird gerügt, dass die Beschränkung des Vorbringens von Anregungen auf die geänderten oder ergänzten Teile ermessensfehlerhaft ist, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Änderung private oder auch öffentliche Belange in einer abwägungsrelevanten Weise nach § 1 Abs. 7 Bau GB berührt werden.	angemessen verkürzt werden. Vor dem Hintergrund des geringen Änderungsumfangs im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung wird daher die gewählte Frist als ausreichend erachtet, um eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Zudem muss die Einsichtnahme in die Planunterlagen nicht mehr vor Ort erfolgen. Der Zugriff ist wegen der verpflichtenden Internetveröffentlichung der Planunterlagen somit erleichtert. Die Bedenken hinsichtlich der Beschränkung zur Äußerung von Anregungen auf die geänderten Teile des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen. Die Gemeinde folgt damit dem Wortlaut des Baugesetzbuchs: <i>„Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. [...] Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</i>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	---	---	--

			<i>beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer. (§ 4a (3) Baugesetzbuch).</i>	
8	34921	Erstellt am: 12.10.2025 Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 10. September diesen Jahres die Festsetzungen zur Firstausrichtung gerügt. Entscheidungsgründe waren neben formalen Aspekten (falsche Rechtsgrundlage) u.a. auch die nicht hinreichend bestimmte Formulierung der Festsetzung. In der aktualisierten Planzeichnung heißt es jetzt unter Ziffer 3.2 lapidar: Für Gebäude mit Dachformen, die einen First ausbilden, sind ausschließlich die durch Richtungspfeile in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen zulässig. Der Hauptfirst ist der First mit der größten Länge. Weitere Firste, für die Satz 1 nicht gilt, sind zulässig. Diese müssen aber kürzer sein als der Hauptfirst (untergeordnet). Gebäude mit Dachformen, die keinen First ausbilden, sind von dieser Festsetzung nicht umfasst. Es wird bezweifelt, dass die jetzt gewählte Formulierung dem Bestimmtheitsanspruch der Entscheidung des OVG genügt. Insbesondere der letzte Satz des Festsetzung stellt eine unbestimmte B	Die Bedenken hinsichtlich der Festsetzung zur Firstrichtung können mangels näherer Begründung nicht nachvollzogen werden. Den im Normenkontrollurteil des OVG Münster formulierten Kritikpunkten an der Bestimmtheit und der Rechtsgrundlage der Festsetzung zur Firstrichtung wurde in der nunmehr veröffentlichten Fassung des Bebauungsplanes umfassend Rechnung getragen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
9	34899	Erstellt am: 07.10.2025 Die ausgelegten Unterlagen sind praktisch identisch mit denen zum Satzungsbeschluss vom 14.03.2023, der vom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der	

	Oberverwaltungsgericht Münster für nichtig erklärt wurde. Die Unterlagen beruhen z.T. auf alten Datenerhebungen, die die aktuelle Situation nicht mehr richtig wiedergeben. Dies sind u.a. die Verkehrsuntersuchungen und die darauf aufbauenden Lärmprognosen. Die Verkehrsuntersuchungen beruhen auf einer Tagesstichprobe zu Verkehrszählungen vom November 2019. Sie sind daher nahezu sechs Jahre alt. Die Verkehrsdichte hat aber in den vergangenen Jahren signifikant zugenommen, wie aus den Kfz-Zulassungszahlen des Kreises deutlich wird. Eine signifikant erhöhte Verkehrsdichte führt aber in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Lärmproblematik. Bereits im Bericht zu den Lärmemissionen vom August 2022 wird eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV festgestellt. Im Planungskonzept zum Bebauungsplan sind aber nur für die unmittelbar an der Dülmener Straße geplanten Mehrfamilienhäuser passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Aktive Schallschutzmaßnahmen, z.B. durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Dülmener Straße, wie sie der Gutachter selbst ausweist, werden aber in der Planung nicht berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchungen beschreiben nach wie vor als Konzept der äußeren Erschließung des geplanten Wohngebietes als Hauptalternative eine Kreisverkehrslösung. Diese war ursprünglich auch seitens der Planung favorisiert worden, dann zwischen Offenlage und Satzungsbeschluss aus Kostengründen aber zu Gunsten einer einfachen Kreuzungslösung verworfen worden. Mit der ursprünglich geplanten Kreisverkehrslösung sollte auch die nach Süden abgegrenzte Bebauungsentwicklung der Gemeinde Nottuln verdeutlicht werden, wie aus der Begründung zum Bebauungsplan in Fassung zur Offenlegung vom 19.09.2022 deutlich wird. "Eine zweite Variante sieht den Ausbau des	erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

	Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr vor. Die Vorteile dieser Variante sind die Verdeutlichung der Ortseingangssituation sowie die geschwindigkeitsdämpfende Wirkung des Kreisverkehrs. Auch städtebaulich ist die Gestaltung des Knotenpunktes als Kreisverkehr sinnvoll, um den Ortseingang als solchen zu markieren. Für die Entwicklung des Knotenpunktes soll die Variante 2 weiterverfolgt werden." Die Verkehrsuntersuchungen der SHP Ingenieure Hannover beschreiben die Verkehrssituation auf der Achse Lerchenhain Steinstraße Bodelschwinghstraße unzutreffend. So wird zwar auf die zunehmende Belastung durch den Durchgangsverkehr in Richtung zu den Versorgungseinrichtungen im Bereich Mauritz, Oststraße und nördliche Bodelschwinghstraße hingewiesen. Bezüglich des Verkehrs im Lerchenhain wird aber irrigerweise angenommen, dass die zahlreichen Einmündungen in diesem Baugebiet zu einer Verkehrsberuhigung führen würde. Die Gemeinde Nottuln hat selbst mit Geschwindigkeitsmessungen im Lerchenhain im September/Okttober 2020 und Mai 2022 das Gegenteil aber dokumentiert. Hier sind innerhalb der 30er-Zone Höchstgeschwindigkeiten von 62 km/h ermittelt worden. Trotz Aufforderung wurden diese Ergebnisse aber den Gutachtern offensichtlich nicht zur Verfügung gestellt. Die SHP Ingenieure beschreiben in ihrem Bericht einige Maßnahmen zu Verkehrsberuhigungen auf der Achse Lerchenhain Steinstraße Bodelschwinghstraße. Allerdings fließen diese Vorschläge weder in Planungen noch in begleitende Entschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln ein. Aus vorgenannten Gründen sind folgende Maßnahmen vor einem erneuten Satzungsbeschluss zwingend: 1. Aktualisierung der Verkehrsmessung an den relevanten Stellen a. Künftiger Kreuzungsbereich Dülmener Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Baugebiet "Südlich Lerchenhain"	Die Gutachten sind ausreichend aktuell und bedürfen keiner Aktualisierung.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	--	---	--

		b. Kreuzungsbereich Dülmener Straße Lerchenhain c. Kreuzungsbereich Dülmener Straße Steinstraße 2. Aktualisierung der Lärmemissionsprognose anhand der aktualisierten Verkehrsmessungen 3. Einbeziehung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in das Planungskonzept 4. Überarbeitung des Berichtes zu den Verkehrsuntersuchungen durch a. Entfall der Alternative Kreisverkehr als Erschließungsknoten für das künftige Baugebiet "Südlich Lerchenhain" b. Sachgerechte Beschreibung der Verkehrsbelastung auf der Achse Lerchenhain Steinstraße Bodelschwinghstraße unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Langfrist-Geschwindigkeitsmessungen im Lerchenhain c. Sachgerechte Beschreibung der sinnvollen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der Achse Lerchenhain Steinstraße Bodelschwinghstraße unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenstrukturen		
10	34958	Erstellt am: 11.10.2025 Die in den ausgelegten Unterlagen dokumentierten die Verkehrsuntersuchungen und die darauf aufbauenden Lärmprognosen beruhen auf veralteten Verkehrszählungen. Diese wurden im November 2019 durchgeführt. Seitdem hat sich das Verkehrsverhalten signifikant verändert, wie aus KFZ-Zulassungszahlen des Kreises deutlich wird. Eine signifikant erhöhte Verkehrsdichte führt aber in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Lärmproblematik. Bereits im Bericht zu den Lärmemissionen vom August 2022 wird eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV festgestellt. Der Durchgangsverkehr durch den Lerchenhain hat seit der Öffnung der Bodelschwinghstraße Richtung Einkaufszentren an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Gutachten sind ausreichend aktuell und bedürfen keiner Aktualisierung. Die Einwände zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		der Oststraße/Mauritz bereits stark zugenommen. In den vergangenen beiden Jahren ist eine weitere Zunahme zu beobachten. Mit Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ wird dieser Durchgangsverkehr nochmal signifikant zunehmen. Der Gutachter hatte in den Verkehrsuntersuchungen bereits 2014 Vorschläge zur Verkehrsberuhigung im Lerchenhain, sowie auf der Steinstraße und der Bodelschwinghstraße unterbreitet. Diese Vorschläge hat die Gemeinde bislang nicht aufgegriffen, sondern ignoriert im Planungskonzept die zunehmende Belastung. Vor einem erneuten Satzungsbeschluss ist es zwingend die Verkehrsmessung an den relevanten Stellen zu aktualisieren 1. Kreuzungsbereich Dülmener Straße – Steinstraße 2. Kreuzungsbereich Dülmener Straße – Lerchenhain 3. Künftiger Kreuzungsbereich Dülmener Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die gesamten Schreiben unserer Mitkläger in dieser Sache und schließen uns deren Argumentation und vorbringen hinsichtlich der gemeinsamen Klagepunkte gegen das Baugebiet an.	Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Soweit allgemein auf andere Einwendungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens ohne konkrete Benennung der jeweiligen Schreiben Bezug genommen wird, wird allgemein auf die Abwägung zu den verschiedenen übrigen Schreiben verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
11	34959	Erstellt am: 11.10.2025 Die in den ausgelegten Unterlagen dokumentierten die Verkehrsuntersuchungen und die darauf aufbauenden Lärmprognosen beruhen auf veralteten Verkehrszählungen. Diese wurden im November 2019 durchgeführt. Seitdem hat sich das Verkehrsverhalten signifikant verändert, wie aus Kfz-Zulassungszahlen des Kreises deutlich wird. Eine signifikant	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	erhöhte Verkehrsdichte führt aber in Folge zu einer weiteren Verschärfung der Lärmproblematik. Bereits im Bericht zu den Lärmemissionen vom August 2022 wird eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV festgestellt. Der Durchgangsverkehr durch den Lerchenhain hat seit der Öffnung der Bodelschwinghstraße Richtung Einkaufszentren an der Oststraße/Mauritz bereits stark zugenommen. In den vergangenen beiden Jahren ist eine weitere Zunahme zu beobachten. Mit Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ wird dieser Durchgangsverkehr nochmal signifikant zunehmen. Der Gutachter hatte in den Verkehrsuntersuchungen bereits 2014 Vorschläge zur Verkehrsberuhigung im Lerchenhain, sowie auf der Steinstraße und der Bodelschwinghstraße unterbreitet. Diese Vorschläge hat die Gemeinde bislang nicht aufgegriffen, sondern ignoriert im Planungskonzept die zunehmende Belastung. Vor einem erneuten Satzungsbeschluss ist es zwingend, die Verkehrsmessung an den relevanten Stellen zu aktualisieren 1. Kreuzungsbereich Dülmener Straße – Steinstraße 2. Kreuzungsbereich Dülmener Straße – Lerchenhain 3. Künftiger Kreuzungsbereich Dülmener Straße, Elisabeth-Selbert-Straße, Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ Im übrigen nehmen wir Bezug auf die gesamten Schreiben unserer Mitkläger in dieser Sache und schließen uns deren Argumentation und vorbringen hinsichtlich der gemeinsamen Klagepunkte gegen das Baugebiet an.	Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Gutachten sind ausreichend aktuell und bedürfen keiner Aktualisierung. Die Einwände zur Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung. Soweit allgemein auf andere Einwendungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens ohne konkrete Benennung der jeweiligen Schreiben Bezug genommen wird, wird allgemein auf die Abwägung zu den verschiedenen übrigen Schreiben verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
--	--	---	--

12	34960	Erstellt am: 14.10.2025		
		• Möglich, dass das Straßennetz in den Wohngebieten geeignet ist, den zunehmenden Verkehr einige Jahre abfließen zu lassen, jedoch tragen verkehrsberuhigende Maßnahmen nicht zur Sicherheit für Anwohner und Kinder bei. • Die Umgehungsstraße im Norden von Nottuln bringt für den Verkehr im Süden keinerlei Entlastung. Dies gilt nicht nur für den 1. Bauabschnitt „Südlich Leichenhain“ und den bereits geplanten 2. Bauabschnitt, sondern bereits heute für alle Baugebiete südlich der ehern. Bundesstraße (Ortsdurchfahrtsstraße). Die Verkehrszählungen in 2019 haben bereits jetzt schon eine erhebliche Zunahme des Verkehrs im Süden ergeben. Durch die Errichtung neuer Baugebiete im Süden von Nottuln ohne eine grundlegende und zukunftsorientierte Verkehrsplanung wird die zunehmende Problematik des Verkehrs auf die Anwohner „abgewälzt“ (Verkehrssicherheit, Fahrbahnbeschaffenheit, Parksituation), während alle Vorteile neuer Baugebiete an Investoren und die Gemeinde gehen. Einen Netzanschlussplan vom Bebauungsplan zu entkoppeln ist keine Lösung der Verkehrsproblematik, sondern lediglich eine Verschiebung in die Zukunft - „um die sich die heute Verantwortlichen ja jetzt nicht kümmern müssen und bis zur nächsten Wahl ist an den Beschlüssen dann ja nichts mehr zu ändern“. Deshalb ist ein Netzanschlussplan Voraussetzung für weitere Baugebiete im Süden Nottulns und daher zwingend erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich. Die Einwände zur Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
		Einwendung zum Bebauungsplan 135 Südlich Lerchenhain - Entwässerungsproblematik	Die Stellungnahme zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Die aufgrund des Klimawandels in den vergangenen Jahren immer weiter eskalierenden Unwetterlagen haben in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass die Verrohrung im Lerchenhain nicht ausreicht, um alle Starkregenfälle aufzunehmen. Hierbei ist es zu Überschwemmungen von Straßenabschnitten und Überflutungen von Kellerräumen gekommen. Wie unzweifelhaft bekannt ist, ist bei den Starkregenfällen Oberflächenwasser in den Nonnenbach geflossen - inklusive enthaltener Fäkalien. Damit ist bewiesen, dass die Entwässerung schon heute - ohne das neue Baugebiet - den Anforderungen nicht genügt. Dieses ist aus Umweltschutzgründen ein unhaltbarer Zustand, der durch den Anschluss eines weiteren Baugebiets an das Kanalnetz des Lerchenhains zu einer starken Verschlimmerung führen wird und daher unverantwortlich ist.	Inhalte der erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 4a (3) BauGB i.V. m. § 214 BauGB. Die Anregungen und Bedenken zu den unveränderten Teilen des Bebauungsplans enthalten kein neues Abwägungsmaterial. Daher ist keine weitere Abwägung erforderlich.	
--	--	---	---	--